

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 72 (1994)
Heft: 5

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne
Gähwiler

Wütend und ratlos

Wir wohnen mit meinem Schwiegervater zusammen in einem Zweifamilienhaus. Als die Schwiegermutter vor mehr als 25 Jahren starb, wurde das Haus zu je 1/2 Miteigentum geteilt. Unser 86jähriger Vater ist seit 10 Jahren nicht mehr mobil, kommt aber mit Hilfe von andern gut zurecht in seinem Haushalt. Wir helfen auch, wo wir können. Was uns in letzter Zeit grosse Mühe macht, ist die Selbstverständlichkeit, mit der der Vater unsere Arbeit im und ums Haus und unsere andern Dienstleistungen annimmt. Das macht uns manchmal wütend und ratlos. Können wir für unsern stetigen Einsatz eine Entschädigung verlangen?

Anfragen senden an:

Zeitlupe
Budgetberatung
Postfach
8027 Zürich

Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.

Ihr Mann hatte «ein klärendes Gespräch» mit seinem Vater, aber es ergab keine Reaktion von ihm. Nun, dann war das Gespräch wohl zu wenig klärend. Sonst hätte Ihr Schwiegervater ja reagieren müssen. Ihrem Mann wird nichts anderes übrigbleiben, als einen nochmaligen Vorstoss zu wagen, wenn er die momentane Situation ändern will. Eine Situation, die tatsächlich unbefriedigend ist. Ich rate Ihrem Mann und Ihnen, einen oder zwei Monate lang alle Arbeitsstunden, Auslagen und Autokilometer aufzuschreiben. Ich könnte mir vorstellen, dass diese Einsatz-Liste bei Ihrem Schwiegervater Eindruck macht. Wenn nicht, müssen Sie ihm klar und deutlich «den Tarifierklären», beispielsweise verwandtschaftliche Fr. 12.– bis 15.– pro Stunde. Solche Vereinbarungen sind eine individuelle, familiäre Angelegenheit und müssen nur von den Beteiligten selbst akzeptiert werden. Arbeiten, die beiden Parteien zugute kommen, werden dem Vater auch nur zur Hälfte berechnet. Verlangen können Sie die Entschädigung auch für die vergangenen Jahre – aber was machen Sie, wenn da der Vater kein Musikgehör hat?

Mein dringender Rat an alle Leserinnen und Leser: Warten Sie nicht jahrelang mit der Faust im Sack! So lösen sich Probleme selten oder nie. Kommt eine solche oder ähnliche Situation auf Sie zu, regeln Sie von allem Anfang an das Finanzielle! Vor allem sind die grössten Familienkräche vorprogrammiert, wenn man der

Erbengemeinschaft für Dienstleistungen (max. 5 Jahre rückwirkend) Rechnung stellt.

Haus verkaufen und ins Heim ziehen?

Ich befinde mich in einer Zwickmühle: Seit meinem dritten Herzinfarkt bin ich nicht mehr so stark, und ich frage mich, ob ich mein Haus verkaufen und ins Heim ziehen soll. Der eine Sohn ist dafür, der andere eher dagegen – er sagt, ich müsse halt jemanden anfordern, der mir hilft. Von beiden Söhnen habe ich keine Hilfe. Ich habe das Haus schätzen lassen, und der Bankverwalter würde es für mich verkaufen. Es gäbe noch eine andere Variante: Einen Käufer finden, der damit einverstanden wäre, dass ich noch ein bis zwei Jahre im Haus bleiben könnte. Was raten Sie mir?

Raten kann Ihnen wohl niemand, was Sie tun sollen, nur die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen. Der Entscheid, wie Sie Ihren Lebensabend gestalten möchten, liegt allein bei Ihnen. Ich denke, Sie sollten in Ihrem Fall nicht auf Ihre Söhne horchen, sondern allein auf sich selber.

Wie Ihnen schon gesagt wurde, gibt es drei Möglichkeiten, die halt eben alle ihre Vor- und Nachteile haben, wie alles im Leben. Ein Haus kann im Alter eine rechte Last sein, die man sich mit Hilfe von andern (Putzfrau, Gärtner usw.) erleichtern kann. Das kostet natürlich, und die Verantwortung für Unterhalt und Hausführung liegt immer noch bei Ihnen.

Auch der Verkauf mit Wohnrecht ist eine Lösung; der

Verkaufspreis ist dementsprechend niedriger, dafür dürfen Sie weiterhin im Haus wohnen bleiben. Bevor Sie sich dafür entschliessen, sollten Sie sich bei einem Notar erkundigen, wie ein solcher Vertrag aussehen würde. Ob Ihnen das gefällt, steht und fällt mit den künftigen Hausbesitzern, mit denen Sie ja dann zusammenleben müssen, es hängt von Ihrer Einstellung zu dieser Form einer Wohngemeinschaft ab. Kommt man gut miteinander aus, kann es sehr schön sein.

Die dritte Variante ist sicher am einfachsten: Haus verkaufen, ins Altersheim ziehen und andere für sich sorgen lassen. Ob Ihnen dabei am wohlsten ist, können nur Sie allein entscheiden. Mein Rat: Nehmen Sie drei Blätter und listen Sie auf jedem die Vor- und Nachteile der drei Lebensformen auf. Schon manche Lösung hat sich auf diese Weise herauskristallisiert.

Zur Gewinnsteuer: Jeder Kanton hat andere Steuergesetze, deshalb erhalten Sie die beste Auskunft direkt an Ort und Stelle: Auf dem Steueramt Ihres Wohnortes.

Was machen mit unserem Haus?

Sollen wir (85- und 75jährig) in unserem Zweifamilienhaus bleiben, bis es nicht mehr geht? Oder es verkaufen? Oder es den beiden Töchtern, die es nicht begehren, als Geschenk überschreiben? Im Altersheim sind wir angemeldet. Mit AHV, Pension und Mietzins haben wir ein Einkommen von rund Fr. 5000.- monatlich. Unser Vermögen beträgt Fr. 100 000.-. Wie machen

Liebe Leserinnen und Leser

In der vorigen Ausgabe der ZEITLUPE hat sich die Mutter – Frau Trudy Frösch-Suter – von Ihnen verabschiedet, in der jetzigen möchte Sie die Tochter herzlich begrüßen.

Ihre neue Budgetberaterin blickt auf eine rund 15jährige Tätigkeit als Fachfrau in Sachen Geld zurück: Ratsuchende wenden sich mündlich und schriftlich an mich; Kantonsschüler und Gymnasiastinnen erhalten von mir finanzielle Aufklärung; Leute im besten Alter besuchen meine Kurse zur Vorbereitung auf die Pensionierung; Rentnerinnen und AHV-Bezüger lassen sich von mir Vorträge über Geldfragen im Alter zu Gemüte führen, und Vereine jeglicher Couleur bitten mich um ein Referat «Rund ums Geld».

Und neu gehört nun auch die ZEITLUPE zu meinem Arbeitsgebiet. Ich hoffe, Sie bringen mir das gleiche Vertrauen entgegen, das Sie viele Jahre lang meiner Vorgängerin erwiesen haben.

Natürlich beschäftige ich mich nicht nur mit Geldfragen. Ich bin ausserdem langjährige Ehefrau, Mutter und Grossmutter, Teilzeitlehrerin, Vielleiserin, Haustierhalterin und Patience-Legerin. Von Zeit zu Zeit habe ich Lust auf etwas Neues: Im Moment lerne ich Jonglieren. Nein, nicht mit Geld, mit richtigen Bällen! Jonglieren, heisst es, ist wie Joggen fürs Gehirn. Apropos Joggen: Hund Bäri wartet auf seinen Waldlauf, und ich verabschiede mich mit freundlichen Grüßen von Ihnen.

Ihre Marianne Gahrster

wir es, damit unsere Töchter nicht zuviel Erbschaftssteuer bezahlen müssen?

Ein paar Denkanstösse und Hinweise gebe ich Ihnen gerne. Für einen konkreten Ratschlag fehlen mir jedoch die notwendigen Unterlagen (z.B. Ihre finanziellen Verpflichtungen und allfälligen Altersheimkosten).

Eine Liegenschaft oder vom Vermögen sollte den Kindern erst verschenkt werden, wenn die Eltern für den Rest ihres Lebens finanziell abgesichert sind (Renten, Vermögenserträge oder andere Einnahmen). Auch ein Haus gehört zur Altersvorsorge und muss, wenn nötig, zur Deckung der Lebenshaltungskosten her-

halten, indem man es verkauft, vermietet oder belehnt.

Verschenken Sie das Haus Ihren Töchtern, ist in Ihrem Kanton Schenkungssteuer fällig. Der Schenkungssteuerwert ist von Kanton zu Kanton verschieden. Ihr Steueramt gibt Ihnen Auskunft.

Schenkungssteuern können reduziert werden, indem die Hypotheken auf die Beschenkten übergehen und indem Sie als Eltern sich das Nutzungsrecht an dem Zweifamilienhaus grundbuchamtlich einräumen lassen. Das heisst, dass Sie auf Lebzeiten gratis in Ihrer Wohnung leben und die Miete der andern Wohnung kassieren können. Das vermin-

dert den Wert Ihres Hauses und damit die Schenkungssteuer. Sie müssten dann allerdings als Nutzniesser der Liegenschaft den Eigenmietwert (wie bisher) als Einkommen versteuern.

Lassen Sie sich von einem seriösen Treuhänder beraten, damit Ihre Zukunft gesichert ist, keines der Kinder bevorzugt wird und die Steuern nicht höher als nötig ausfallen. Möchten Sie solange als möglich in Ihrem Haus bleiben, sollten Sie sich nach (Mit-)Hilfen in Haus und Garten umsehen. Bezahlen Sie alle Dienstleistungen (auch von Verwandten, Nachbarn) angemessen, sollte diese Entlastung und damit ein Verbleiben in Ihren vier Wänden über längere Zeit möglich sein. Wenden Sie sich dafür an die Pro Senectute an Ihrem Wohnort. «Die Farben des Sommers verblassen nicht, wenn sie als Erinnerung den Weg in unsere Herzen finden.»

Die Tante spart auf unsere Kosten

Seit 50 Jahren lebt eine entfernte Verwandte meines Mannes bei uns. Nun ist sie 85 Jahre alt, und arbeiten kann sie natürlich nicht mehr viel. Weil diese Tante alles von uns hat zum Leben, kann sie fast die ganze AHV auf die Bank legen. Nun besitzt sie ein Vermögen von Fr. 170 000.–.

Drei Gottenkindern hat sie auf Drängen ihrer Schwester Fr. 17 000.– verschenkt. Uns aber bezahlt sie seit einem Jahr Fr. 200.– (vorher während zwei Jahren Fr. 100.–) monatlich für Kost, Logis, Nebenkosten und diverse Dienstleistungen («Taxi»-Dienste zum Arzt, Coiffeur usw.). Uns dünkt dieser Betrag nun doch zu wenig für alles. Wir möchten nicht Betteln, denn die Tante meint, was sie uns gebe, genügt, besonders weil es uns finanziell recht gehe. Haben wir nach ihrem Ableben Anspruch auf eine gewisse Summe? Wo können wir uns hinwenden?

Eine unerfreuliche Lage muss man selber ändern, indem man zuerst einmal redet miteinander. Legen Sie Ihrer Tante Fakten auf den Tisch: Ihre Wohnkosten samt allen Nebenkosten (PTT- und Stromrechnungen, Haus(halt)versicherungen, Heizung, Lesestoff usw.), Ihre Haushalt- und Autokosten. Würden Sie diese gemeinsamen Kosten durch drei Personen teilen, würden sich die Fr. 200.– als Trinkgeld herausstellen!

Sie können Ihrer Tante auch eine Kostgeldaufstellung unterbreiten: Wohnanteil: Fr. 10.– bis Fr. 20.– pro Tag, Mahlzeiten: Fr. 20.– bis 25.– pro Tag, Wäsche-

besorgung: Fr. 3.– bis 5.– pro Tag, Nebenkosten: Fr. 3.– bis 5.– pro Tag. Dies ergibt monatlich ohne Betreuung einen Haushaltbeitrag von sage und schreibe Fr. 1080.– bis 1650.–! Zu dieser Rechnung ein paar Bemerkungen:

Ein Haushaltbeitrag ist eine persönliche, familiäre Angelegenheit und muss auch individuell festgelegt werden. Er richtet sich nach den gesamten Haushaltkosten und dem Aufwand für die Pensionärin. Er sollte zumindest kostendeckend sein. Ihre finanziell rechte Lage spielt hier keine Rolle: Das Brot kostet für alle gleich viel. Ausserdem ist die finanzielle Situation Ihrer Tante ja auch recht passabel.

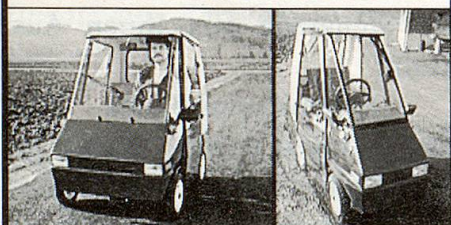
Die AHV wurde seinerzeit nicht fürs Sparbuch und damit für die Erben geschaffen, sondern allein für den Lebensunterhalt der Senioren. Von Betteln müssen also keine Rede. Ein Kostgeld muss nicht versteuert werden, wohl aber eine Erbschaft. Stellen Sie nach dem Ableben Rechnung für die vergangenen 5 Jahre (mehr geht nicht), steht wahrscheinlich nicht nur ein Krach, sondern auch eine Steuerrechnung ins Haus. Also: Setzen Sie sich mit Ihrer Tante an den runden Tisch. Am besten, nachdem Sie sie einmal zum Einkauf mitgenommen haben. Was alles um wieviel nur in den letzten drei Jahren aufgeschlagen hat, haben viele Kostgänger, die sich nicht um ihre Lebenshaltungskosten zu kümmern brauchen, nicht mitbekommen.

Mit freundlichen Grüssen
an alle Leserinnen und Leser
Marianne Gähwiler

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile fuherscheinfrei



Mit 2 El. Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht

Telefon 077 - 96 05 28

☐ gross Mit und ohne Verdeck ☐ klein
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.